

## **BADEN-WÜRTTEMBERG**

### **Aktuelle Rechtsgrundlage**

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Bäder und Saunen

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/coronavo-baeder-und-saunen/>

### **Gültigkeit**

ab 1.7.2020 bis 31.8. 2020

### **Relevante Regelungen**

Allgemein:

- Einrichtungsspezifisches Hygienekonzept
- Eintritt mit Reservierung oder Ticketbuchung, Anwesenheitsdokumentation
- Maximal zulässige Besucherzahl: Errechnung aus Wasser- und Liegefläche
- Regelmäßige und ausreichende Lüftung geschlossener Räume
- Mindestabstand 1,5 m überall

Badebereich:

- Zu- und Ausstiege aus den Becken möglichst getrennt
- Schwimmerbecken: 10 Quadratmetern pro Person; Bahnschwimmen, abgeteilt: auf einer Bahnlänge von 50 Metern von maximal zehn Personen gleichzeitig,
- Nichtschwimmerbecken: 4 Quadratmeter pro Person, Therapiebecken 4,5 bzw. 2,7 Quadratmeter pro Person (Schwimmer-/ Nichtschwimmerbecken);
- Liegewiesen und Liegeflächen: 10 Quadratmeter pro Person;
- Warteschlangen sollen verhindert werden bei Zutritt zu Attraktionen (z.B. Sprungtürmen, Wasserrutschen)

Saunen:

- Betrieb von Dampfbädern, Dampfsaunen und Warmlufträumen ist untersagt.
- Aufgüsse und Verwedeln unzulässig.

## **BAYERN**

### **Aktuelle Rechtsgrundlage**

Hygienekonzept zur Wiedereröffnung von

Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Hallen- und Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-366/>

### **Gültigkeit**

ab 19.6 2020

### **Relevante Regelungen**

Allgemein:

- Einrichtungsspezifisches Hygienekonzept
- Anwesenheitsdokumentation
- Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen in allen Räumen
- Mund-Nasen-Bedeckung solange Straßenkleidung getragen wird
- Lüftungskonzept: entweder Stoßlüftungen oder raumluftechnische Anlage mit möglichst 100 Prozent Außenluft

- Maximal zulässige Besucherzahl: anhand der Anzahl der verfügbaren Garderobenschränke (50 Prozent bis max. 2/3 Belegung);

#### Bad und Sauna:

- Saunen: mind. 60 Grad Celsius, Aufgüsse ohne Verwedeln
- keine Dampfbäder, Infrarotkabinen und Attraktionen wie Wasserfälle und Bodensprudler
- Strömungskanäle nur auf unterster Stufe
- 1,5 m Abstand im Wartebereich für Rutschen und Sprungtürme
- Poolbars: kein Aufenthalt, nur Getränke zum Mitnehmen

## BERLIN

### Aktuelle Rechtsgrundlage

SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

### Gültigkeit

bis 24. Oktober 2020

### Relevante Regelungen

- Mindestabstand von 1,5 Metern
- Schutz- und Hygienekonzept; Näheres zu den Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept einschließlich Vorgaben zu Auslastungsgrenzen oder Zutritts- und Besuchsregelungen kann die jeweils zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen.
- Anwesenheitsdokumentation
- Schwimmbäder, Frei- und Strandbäder dürfen nur mit Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden, Saunen, Dampfbäder und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen zu halten

## BRANDENBURG

### Aktuelle Rechtsgrundlage

Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg

<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbldetail.jsp?id=8667>

### Gültigkeit

bis 16. 8.2020

### Relevante Regelungen

#### Allgemein:

- Anwesenheitsdokumentation
- Bedingung für Betrieb von Schwimmbädern, Spaß- und Freizeitbädern, Thermalbädern und sonstigen Badeanlagen in geschlossenen Räumen: Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots
- Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen, regelmäßiger Austausch der Raumluft durch Frischluft

Saunen:

- Der Betrieb von Dampfsaunen, Dampfbädern und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt, Trockensaunen sind ohne Aufgüsse zu betreiben

## BREMEN

### Aktuelle Rechtsgrundlage

Elfte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Elfte Coronaverordnung), dazu auch die neunte und zehnte Verordnung

[www.gesetzblatt.bremen.de](http://www.gesetzblatt.bremen.de)

### Gültigkeit

14.7. bis 31.7.2020

Allgemein:

- Anwesenheitsdokumentation
- Abstandsregeln
- betriebliches Schutz- und Hygienekonzept
- Saunen und Saunaclubs geschlossen
- Öffentliche und private Hallenbäder dürfen ab dem 1. Juli 2020 für den Publikumsverkehr geöffnet werden

Aktuell:

Im Zwei-Städte-Staat hat nun (13.7.2020) als erstes ein Hallenbad in Bremerhaven geöffnet.

- Eintritt mit Vorab-Buchung für 2,5 Stunden
- Kurse mit Voranmeldung
- Begrenzung der Gästezahlen

## HAMBURG

### Aktuelle Rechtsgrundlage

Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

[www.hamburg.de/verordnung/](http://www.hamburg.de/verordnung/)

### Gültigkeit

1. Juli bis 31. August 2020

Allgemein:

- Alle Schwimmbäder sowie Natur- und Sommerbäder dürfen wieder öffnen
- Anwesenheitsdokumentation
- betriebliches Schutz- und Hygienekonzept
- Abstandsregel: Mindestabstand von 2,5 Metern bei sportlicher Betätigung

Saunas, Dampfbäder, Thermen und Whirlpools dürfen nicht geöffnet werden

## HESSEN

### Aktuelle Rechtsgrundlage

Dreizehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

[www.hessen.de/sites/default/files/media/nr\\_31.pdf](http://www.hessen.de/sites/default/files/media/nr_31.pdf)

**Gültigkeit**

ab 10. Juni 2020

Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln

Badebereich:

- Hygiene- und Zugangskonzept
- Maximal zulässige Besucherzahl: maximal 1 Person je 5 Quadratmeter öffentlicher Fläche, ebenso 1 Person pro 5 Quadratmeter Wasserfläche

Saunen:

- Saunen und Saunabereiche dürfen nur betrieben werden, wenn anlagenbezogenes Hygienekonzept eingehalten wird
- 1 Person pro 5 Quadratmeter öffentlicher Fläche

**MECKLENBURG-VORPOMMERN**

**Aktuelle Rechtsgrundlage**

Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung, insbes. Anlage 20 zu § 2 Absatz 20  
Auflagen für Schwimm- und Spaßbäder

<https://www.regierung-mv.de/corona/>

**Gültigkeit**

ab 7. Juli 2020

Allgemein:

- Anwesenheitsdokumentation,
- Einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheits-Konzepts ist der zuständigen Gesundheitsbehörde anzuzeigen
- Abstandsregel von 1,5 Meter; Maßnahmen zur Besucherlenkung
- Zahl der Besucher abhängig von örtlichen Gegebenheiten
- begrenzte Anzahl von Umkleideschränken empfohlen.
- Dusch- und Sanitäreinrichtungen: am besten nur 2 Personen gleichzeitig
- Sammelumkleiden bleiben gegebenenfalls geschlossen

Badebereich:

- Empfehlung: Reduktion der Nennbelastung der Schwimm- und Badebecken auf etwa 75 %
- Becken zur optischen Orientierung durch Schwimmbadleinen abtrennen
- keine aerosolbildenden Attraktionen

## NIEDERSACHSEN

### Aktuelle Rechtsgrundlage

Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

dazu auch die Fassung vom 6.7.2020

### Gültigkeit

ab 13. Juli 2020

Allgemein:

- Abstandsgebot
- Hygienekonzept für Schwimm- und Spaßbäder
- Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts

## NORDRHEIN WESTFALEN

### Aktuelle Rechtsgrundlage

Coronaschutzverordnung, Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW

<https://www.land.nrw>

### Gültigkeit

bis mindestens 11. August 2020

Allgemein:

- Erstellung von anlagenbezogenem Infektionsschutz- und Zugangskonzept bei über 100 qm Gesamtfläche
- Anwesenheitsdokumentation
- Gästezahl richtet sich nach allgemeinen Abstandsregeln (1,5m) oder 1 Gast pro 7 qm Fläche
- in geschlossenen Räumen ist gute Durchlüftung sicherzustellen
- in Einzel- und Sammelumkleiden, Duschen immer 1,5 m Mindestabstand
- Sauna mindestens 80 Grad
- Nutzung von Whirlpools, Dampfbad nur für Familien und feste Gruppen bis 10 Personen

## RHEINLAND-PFALZ

### Aktuelle Rechtsgrundlage

Zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeLVO)

<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/> finden Sie die einzelnen Hygienekonzepte für \*Freibäder und Badeseen, \*Hallenbäder, \* Sauna und Wellness

### Gültigkeit

ab 24. Juni 2020

#### Allgemein:

- Anwesenheitsdokumentation
- Abstandsgebot
- es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren
- Konzept zum geordneten Schwimmbetrieb
- bei der Nutzung von Kleinkinder- und Nichtschwimmerbecken ist besonders auf Abstandsgebot zu achten
- Sportschwimmbecken sind mit Bahnmarkierungen („Leinen“) auszustatten

#### Freibäder

- siehe oben, zusätzlich:
- Personenbegrenzung (1 Person je 10 qm)

#### Hallenbad:

- siehe oben, zusätzlich:
- Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts

#### Saunen und Wellnessbereiche:

- siehe oben, zusätzlich:
- Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts
- ausgeschilderte Wegekonzepte/Hinweisbeschilderung, soweit möglich Einbahnregelungen
- nur Saunen mit über 60 Grad Celsius zulässig, Dampfbäder geschlossen

## SAARLAND

### Aktuelle Rechtsgrundlage

Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, hierzu Hygienekonzepte und Hygieneregeln für Schwimmbäder

<https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-06-26.html#doc24b0b64b-1e55-4867-971e-e23e1a33adaabodyText7>

### Gültigkeit

13. Juli bis 26. Juli 2020

#### Allgemein:

- Anwesenheitsdokumentation
- anlagenbezogenes Infektionsschutz- und Zugangskonzept, Vorlage bei jeweiliger Ortspolizeibehörde
- Abstandsregelung 1,5 m
- Wegeleitung, möglichst Einbahnregelung
- Abstandsmarkierungen in Eingangsbereichen
- einzelnen Bereiche wie Sport- und Nichtschwimmerbecken, Kleinkindbecken etc. sind klar voneinander abzutrennen
- Funktionsbereiche wie Umkleiden, Sanitäranlagen und Kioske sind vom Liegebereich beispielsweise durch ein Wegekonzept zu trennen
- falls möglich sind in den Schwimmbädern Bahnleinen zur besseren Kontrollierbarkeit zu spannen

#### Freibäder:

- maximal 75% der nach DIN 19643-1 zugelassenen Gäste in Becken
- für die maximale Belegung der Freibäder wird zusätzlich ein Platzbedarf von 15 m<sup>2</sup> je Badegast definiert. Für die Bestimmung der maximalen Besucherzahl in Freibädern müssen beide Berechnungsgrundlagen herangezogen werden. Je nach Verhältnis von Wasserfläche zu Liegefläche ist zu entscheiden, ob die Berechnung auf der Grundlage der Wasserfläche oder der Liegefläche berechnet werden soll. Für das Verhältnis von Besuchern im Wasser und auf Verkehrswegen und Liegeflächen kann ein Verhältnis von einem Drittel um Wasser zu zwei Dritteln auf der Liegefläche ausgegangen werden
- In Freibädern und Strandbädern soll die Nutzung der Freiluftduschen vor und nach Betreten des Wassers ermöglicht werden.

#### Hallenbäder:

- maximal 75% der nach DIN 19643-1 zugelassenen Gäste im Bad
- die Personenbelastung je Stunde wird mit 4,5 m<sup>2</sup> für Schwimmer und 2,7 m<sup>2</sup> für Nichtschwimmerbereiche angegeben. Davon werden aufgrund der Corona-Sondersituation 75 % berechnet.
- Nutzung von Gemeinschaftsduschen ausschließlich einzeln oder mit Angehörigen des familiären Bezugskreises möglich. Der Zutritt zu den Duschräumen ist so zu regeln, dass die geltenden Abstandsregelungen eingehalten werden können und sich nie mehr als 5 Personen in dem Nassbereich aufhalten.

## SACHSEN

### Aktuelle Rechtsgrundlage

Neue Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-7173>

Hierzu auch: Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus

### Gültigkeit

18. Juli bis 31. August 2020

#### Allgemein:

- Abstandsregelung 1,5 m
- der Betreiber hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand sowohl im Wasser als auch in allen Bereichen außerhalb des Wassers, z.B. auf Liegewiesen, in Ruhebereichen, in Umkleiden, Sanitärräumen und im Kassenbereich eingehalten werden kann
- In Abhängigkeit von der Größe des Bades und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Badegäste festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht
- individuelles Hygienekonzept einschließlich der Benutzung von Rutschen, Sprungtürmen

#### Saunen:

- Es dürfen nur Trockensaunen mit einer Temperatur von mindestens 80°C betrieben werden
- Aufgüsse sind nicht gestattet
- Dampfbäder und Dampfsaunen dürfen nicht betrieben werden

## SACHSEN-ANHALT

### **Aktuelle Rechtsgrundlage**

Siebte Verordnung

über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus

SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt

<https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/siebte-verordnung/>

### **Gültigkeit**

ab 30.Juni

Allgemein:

- Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich in den Räumlichkeiten sowie auf dem Außengelände nur höchstens ein Besucher je 10 Quadratmeter Fläche aufhält
- Abstandsregelung 1,5 m
- Vermeidung von Ansammlungen von mehr als zehn Personen, insbesondere in Warteschlangen
- regelmäßiges Lüften in geschlossenen Räumen
- bei Frei- und Hallenbädern erfolgt die Freigabe durch den Betreiber nach Erstellung eines Hygienekonzeptes
- bei Einhaltung der Hygieneregeln können Bäder, Saunen, Dampfbäder wieder genutzt werden
- Strömungskanäle oder Wellenbäder in Schwimmbädern sind außer Betrieb zu nehmen

## **SCHLESWIG-HOLSTEIN**

### **Aktuelle Rechtsgrundlage**

Ersatzverkündung – Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200715\\_Aenderung\\_Landesverordnung\\_Corona.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200715_Aenderung_Landesverordnung_Corona.html)

### **Gültigkeit**

ab 20.7.2020

- Anwesenheitsdokumentation
- sofern das Hygienekonzept die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 250 Gästen vorsieht, ist das Hygienekonzept dem zuständigen Gesundheitsamt vor Betriebsaufnahme anzuzeigen
- Besucherzahlen sind auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten zu begrenzen
- die Wahrung des Abstandsgebotes (1,5 m) muss sichergestellt werden
- die Besucherströme sind zu regeln
- die gleichzeitige Nutzung von Saunen, Whirlpools, Dampfbädern oder Infrarotkabinen, Rutschen, Stromkanälen und sehr kleinen Becken oder vergleichbaren Einrichtungen ist nur einzeln oder durch die Mitglieder eines gemeinsamen Haushalts zulässig, Grund Abstandsgebot oder ungenügender Luftaustausch.

## **THÜRINGEN**

### **Aktuelle Rechtsgrundlage**



Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

<https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung>

**Gültigkeit**

16.7. bis 30. August 2020

Allgemein:

- Öffnung von Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbädern, Saunen und Thermen mit genehmigtem Hygienekonzept zulässig
- Abstandsmarkierungen anbringen
- Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen, verhindern
- Kontaktdatenerfassung